

1 Für uns Freie Demokraten ist die Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen ein hohes Gut, welches auch  
2 mit dem Tod nicht entfallen darf. Deshalb sind wir der Auffassung, dass jeder Mensch frei entscheiden  
3 sollte, was nach dem Tod mit den körperlichen Überresten passiert. Wir begrüßen daher ausdrücklich die  
4 längst überfällige Überarbeitung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt!

5 Wir sehen hierbei umfassenden Reformbedarf. Innerhalb des Gesetzesentwurfes zum Bestattungsgesetz  
6 sind bereits verschiedene Punkte aufgenommen worden, welche wir begrüßen. Es ist Fakt, dass sich mit  
7 der Gesellschaft auch die Trauerkultur verändert hat. Uns Freien Demokraten gehen die geplanten  
8 Änderungen allerdings noch nicht weit genug.

9 Wichtig ist uns zum Beispiel auch die Aufnahme neuer Bestattungsformen. Wir halten grundlegende  
10 Verbote hier für den völlig falschen Weg. Unser Maßstab ist klar. Jedes Verbot einer Bestattungsform  
11 muss begründet werden, nicht deren Zulassung oder Ermöglichung. Uns ist allerdings klar, dass es hierbei  
12 unter Angehörigen zu Streitigkeiten kommen kann. Deshalb steht für uns der Wille des Verstorbenen im  
13 Fokus. Dieser muss zu Lebzeiten den Wunsch einer alternativen Bestattungsform gewählt und schriftlich  
14 festgehalten haben, damit diese auch vollzogen werden kann. Sollte dies nicht geschehen sein, sind  
15 weiterhin Feuer oder Erdbestattung anzuwenden. Damit können im Vorfeld mögliche Konflikte verhindert  
16 und vor allem der Wunsch des Menschen berücksichtigt werden.

17 Wir Freien Demokraten stehen außerdem in Ausnahmefällen für die Aufhebung des Friedhofszwangs.  
18 Beispiele hierfür wäre das Aufbewahren der Urne in den eigenen vier Wänden oder aber die Nutzung der  
19 Asche des Verstorbenen zum Pressen eines Diamanten. Hier gilt es klare Regularien zu setzen. Die  
20 Möglichkeit einer Bestattung außerhalb von Friedhöfen und Friedwäldern lehnen wir ab (zum Beispiel die  
21 Bestattung im eigenen Garten). Im Fokus stehen dabei für uns mehrere Aspekte. Beispielsweise muss eine  
22 Umweltbelastung ausgeschlossen werden können. Ebenfalls muss auch hier der entsprechende Wunsch  
23 des Verstorbenen geäußert worden sein. Weiterhin müssen die Hinterbliebenen (Familienkreis I. Grades)  
24 zustimmen, gegebenenfalls keinen Zugang zu den sterblichen Überresten zu haben. Wichtig ist uns hier  
25 jedoch, dass ein Friedhofszwang nicht aus religiösen Gründen eingefordert wird.

26 Neben der allgemeinen Überarbeitung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt begrüßen wir Freien  
27 Demokraten insbesondere die Regelungen zur Bestattung des noch nicht begonnenen Lebens –  
28 Sternenkinder, die interkulturelle Öffnung sowie die Möglichkeit der Tuchbestattungen. Die generelle  
29 Pflicht zur Bestattung der Sternenkinder durch die Krankenhäuser, abseits des Willens der Eltern, falls  
30 diese keine Bestattung wünschen, unterstützen wir ausdrücklich, denn auch das noch nicht geborene  
31 Leben sollte respektiert, mit Würde behandelt und dementsprechend auch bestattet werden. Auch die  
32 oben bereits erwähnte Aufnahme der Tuchbestattung für muslimische und jüdische Menschen erweitert  
33 das bisherige Bestattungsgesetz, denn eine interkulturelle Öffnung aufgrund des gesellschaftlichen  
34 Wandels ist längst überfällig. Ein weiterer zu begrüßender Punkt ist die Aufnahme einer verpflichtenden  
35 zweiten Leichenschau, denn damit wir das Risiko reduziert, dass eine unnatürliche Todesursache  
36 unbemerkt bleibt.

37 Deshalb fordern wir Freien Demokraten:

- 38 1. Die Überarbeitung und Anpassung des Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt mit konkretem Fokus  
39 auf die Selbstbestimmung auch nach dem Tod;
- 40 2. Die Aufnahme von alternativen Bestattungsformen. Als unbedenklich halten wir hierbei die  
41 alkalische Hydrolyse, die Diamantbestattung, die Reerdigung oder Friedwälder;
  - 42 a. *Alkalische Hydrolyse*: Bestattungsmethode, bei der der zu bestattende Leichnam durch die  
43 Einwirkung einer starken Lauge hydrolysiert wird.
  - 44 b. *Diamantbestattung*: Bestattungsmethode, bei der ein Teil der Asche des Leichnams zu  
45 einem Diamanten gepresst wird.
  - 46 c. *Reerdigung*: Form der Erdbestattung, bei der sich der tote Körper in einem sargähnlichen  
47 Behältnis innerhalb von 40 Tagen in Humus verwandelt.

- 48                   d. *Friedwälder*: Bestattung der Totenasche an gekennzeichneten Bestattungsbäumen,  
49                   regulär keine Erkennbarkeit individueller Gräber (Kennzeichnung allerdings möglich).
- 50    3. Im Falle fehlender Ausführungen des Verstorbenen grundlegend eine generelle Feuer- oder  
51    Erdbestattung;
- 52    4. Die Aufhebung des generellen Friedhofszwang in Ausnahmefällen;
- 53    5. Die Würdigung des ungeborenen Lebens und damit verbunden die rechtliche Klarstellung zu  
54    Sternenkindern